

X 202 2941

Churf. Sächs.
 Leipziger
 ACCIS-
 MANDAT,
 DE ANNO 1692.



II. 215.

MAN DAT
A C C I S
DE ANNO 1692





In Gottes Gnaden
Wir Johann Georg der
Vierte, Herzog zu Sachsen, Zü-
lich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in
Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefür-
steter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck,
Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, &c.

Fügen allen und ieden Unseren Unterthanen be-
vorab denen Kauff- und Handels-Leuten Unserer
Stadt Leipzig, wie auch allen denenjenigen, welche
von andern auswärtigen Orthen dahin Handel und
Wandel treiben, hiermit zu wissen: Was massen Wir
wahrgenommen, wie der aus guten Herkommen von
denen daselbst zur Niederlage gehenden frembden
Waaren Uns zustehende Accis, ob es gleich ohne dieß
ein weniges, so der frembde Kauffmann fast nicht mer-
cken kan, dennoch durch allerhand von einigen bösen
Leuthen bißher verübte Unterschleiffe, betrügliche und
arglistige Bescheinigungen und dergleichen, entzogen

)(2

wor-



worden, dadurch dann Unsere Accis-Intraden da-
selbst sehr verringert und eine Zeit her in mercklichen
Abfall gerathen, dergestalt, daß zu besorgen, wann
Wir denenselben ferner nachsehen würden, daß das
ganke Accis-Wesen durch dergleichen nachtheilige
Mißbräuche und unverantwortliche Excesse, in con-
fusion gerathen dürffte.

Wann Wir dann dieselben ferner hin zu verstaten
keinesweges gemeinet, sondern die vormahls
dieserwegen ergangene Befehliche und Accis-Man-
data hiermit erneuert und wiederholet haben wollen;

Als lassen Wir es zwar bey dem allbereit hierunter
gesetzten qvanto, und was biß anhero abgestattet
worden, daß nemlich von allen frembden in Unsere
Lande kommenden Kauff- und Handels-Waaren in
Leipzig, oder wo sie niedergeleget und abgeladen
werden, der Werth von Ein-Hundert Thalern,
mit Sechzehen Groschen; von allen durchge-
henden frembden Waaren aber, welche besagte Unse-
re Stadt Leipzig berühren, und unausgepa-
cket passiren, als von durchgehend Guth von
Ein-Hundert Thalern Werth, Acht Gro-
schen entrichtet werden, ingleichen auch, was sonst
von allen ausländischen Sachen an frembden Victu-
alien, als Bier, Wein, Brantewein, Speck oder
Schin-



Schinken, Käse, Fischwerg und dergleichen, gegeben worden, nochmahls allerdings bewenden, und seynd dießfalls keine Erhöhung einzuführen gesonnen;

Begehren aber darneben und vermahren alle und iede Inn- und Ausländische Kauff-Leuthe, welche ihr Gewerbe und Handlung in Leipzig treiben, hiermit ernstlich, sie wollen von dem Vortheilhaftigen und unziemlichen Beginnen abstehen, ihre ankommende Güther und Waaren in denen Fracht- und Empfang-Zeddeln auffrichtig, und ohne, daß etwas darbey unterschlagen werde, notiren, bey Unserm Accis-Ambte daselbst den rechten Werth derselben, es sey gleich unverarbeitete Senden, oder Senden-Waare, Gold- und Silberne Estoffe, Spitzen und dergleichen, auch Tuche und Serges, wie sie Rahmen haben mögen, richtig und nach dem Werth und Preis des Orts, wo sie solche erkaufft, und wie sie es auf begehrenden Fall Endlich zu bestätigen gedencken, angeben, und solche besagter massen, und nicht etwa den Centner Seiden-Waare, so oftmahlen wegen kostbarer Arbeit über Ein-tausend Reichs-Thaler sich belaufft, nach dem Werth derer Fünff-Hundert Thaler (welches Wir auff keinerley Arth verstaten wollen) veraccisiren: Woferne auch ihnen die Factur der Waaren noch nicht zu Handen kommen wäre, solche so lange unveraccisiret und bey dem Accis-

Ambt versiegelt, biß die Nachricht und aviso darvon eingelauffen, liegen lassen, und selbige so dann mit Fürzeigung derer Fracht- und Aviso-Briefe gebührend ansagen. Die aus Italien kommende Specerey-Waaren aber sollen nach dem Cours in Nürnberg, und die so in Holland gekaufft, nach dem Cours in Hamburg, gleichwie es bey Auffrichtung der Accis, introduciret worden, vergeben werden.

Was die Beyleg- oder Frey-Zettel, welche bey der Accis zu übergeben, betrifft, solche sollen von dem Principal oder Buchhalter eigenhändig unterschrieben werden, massen Wir dann die Entschuldigung, als hätten es die Diener oder Jungen, ohne ihrem Vorbewust, unterschrieben, keinesweges annehmen, noch attendiren wollen, sondern ieder Principal, vor seine Bedienten dießfalls zu stehen, schuldig seyn soll.

So wird auch hiermit ernstlich wiederholet, daß insgemein alle Waaren, Couffres, Ballen und anders, es habe Nahmen, wie es wolle, bey Ankunfft in die Stadt bey dem Accis-Ambt angegeben, und eher darüber nicht Frey-Zettel gelöset, solche weder in die Häuser und Gewölber gebracht, noch viel weniger geöffnet und ausgepacket werden sollen, wer darwieder handelt, soll Ein-Hundert Thaler zu erlegen schuldig seyn.

Gleicher Gestalt soll es auch mit allen demjenigen, was auff denen Posten, als mit welchen zum öftern Pretiosa und andere kostbare Waaren, auch Geld, geschick-

geschicket wird, gehalten werden, und seynd solche entweder von denen Kauff-Leuthen, an welche sie geschicket, oder wann dieselben weiter versendet werden, von dem Ober-Post-Ambt alsofort anzugeben und frey zu machen. Ubrigens wollen Wir hiermit alle bißher eingeführte Exceffe und eigennütziges Vortheil, damit Unsere Accis-Intraden defraudiret werden können, hiermit gänzlich abgeschaffet und verboten haben; Gestalt Wir dann keine falsche Bescheinigungen und Vorwendungen, derer man sich bißhero bedienet, gelten zu lassen gemeinet;

Im Fall nun aber ein oder anderer sich gelüsten lassen sollte, wieder diese Unsere Verordnung und Befehl, es geschehe directe oder indirecte, zu handeln, die Waaren zu verstecken und heimlich einzuschleppen, oder, ehe sie angesaget, abzuladen, oder solche unter einem falschen prætext zu vertuschen, auch im Durchgange derselben Verschleiffung zu suchen, oder sonst Verdacht zu verursachen;

So verordnen Wir hiermit, daß bey so beschaffenen Umständen, die Ballen, Bäffer, Paqvete, Coffres und dergleichen, von Unseren Accis-Beambten eröffnet, besichtiget, und da einiger dolus gefunden, oder die Waaren geringer, als nach dem Einkauf und eigenen Kosten, oder gar falsch, so durch ledwedens derer Kauff-Leuthe Conte oder Factur und Aviso-Briefe bewiesen werden kan, welche sie auch auff erfordern vorweisen, oder in Verweigerung dessen die Waaren zu eröffnen visitiren zu lassen, schuldig seyn sol-

Yo 5667 M.



sollen, angegeben, oder gar falsche facturen produci-
ret würden; So soll das verschwiegene, unrecht an-
gegebene und unterschlagene ohne Exculpation, Be-
scheinigung oder Entschuldigung, wie es auch Nah-
men haben möge, zum Contreband, (worbey kein
Proceß oder Weitläufftigkeit zu verstatten) versal-
len seyn; Darvon dann Zwen Viertel Unserm Fisco,
Ein Viertel denen Accis-Beambten und das letzte
Viertel dem jenigen, der solchen Unterschleiff kund ge-
than, gegeben werden soll; Wornach sich männiglich
zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten
wissen wird, Daran geschiehet Unser Wille und Mey-
nung. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat
eigenhändig unterschrieben und Unser Cammer-Se-
cret vorzudrucken befohlen. Datum Dresden, am
27. Augusti, Anno 1692.

Johann Georg Scur-Sürst.



Ludwig Gebhard, Freyh. von Hornm.

Gottfried von Knffel, S.

Von

ni

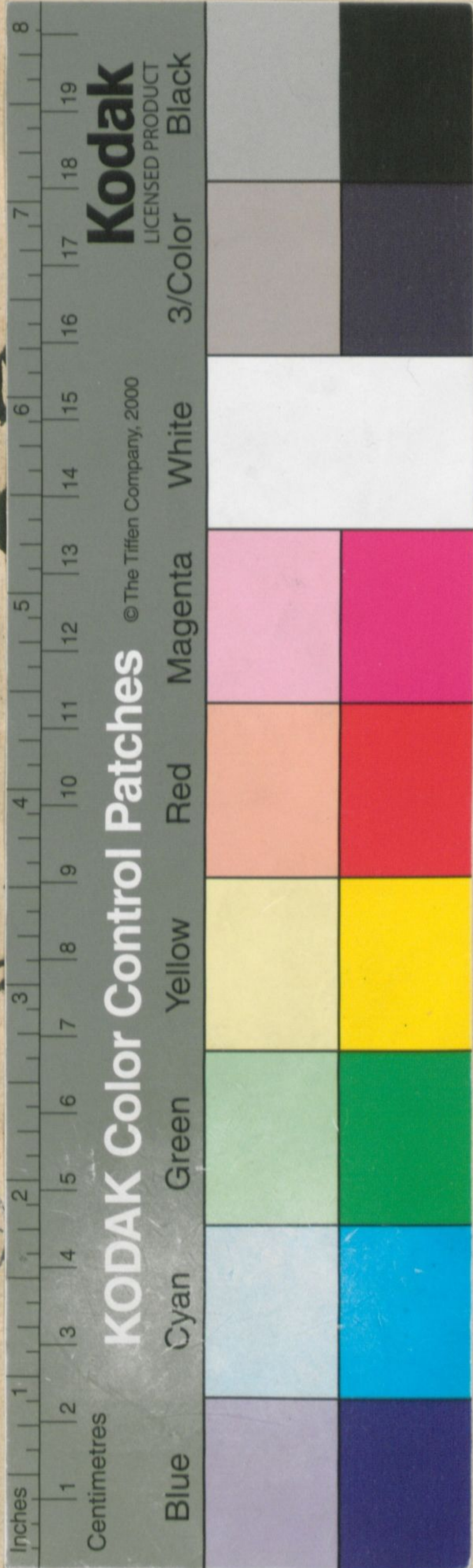


F. 21, 2b.

Yc
5664

X 202 2941

Schurf. Sac
Leipziger
ACCII
MAND
DE ANNO 1692



II. 215.